

Mitzubringende Unterlagen für die Ausstellung einer P-Konto Bescheinigung:

- › Personalausweis
- › Aktueller Kontoauszug

sowie zutreffende Unterlagen:

- › Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- › Heiratsurkunde
- › Urkunde/Titel/Urteil/
Vaterschaftsanerkennung als Nachweis
für bestehende Unterhaltspflichten
sowie einen Nachweis über die tatsächliche
Zahlung des Unterhaltes
(z. B. Quittungen, Kontoauszüge)
- › vollständige Einkommensnachweise
(ALG II Bescheid mit Berechnungsbogen)
- › Nachweis für Bezug von Kindergeld:
Konto-Auszug, auf dem der Eingang und
die Höhe des Kindergeldes ersichtlich
sind sowie wenn möglich den Bescheid
der Familienkasse
- › Bescheid/e über für den Antragsteller
bewilligte Leistungen wegen eines Körper-
oder Gesundheitsschadens
(z. B. Blindengeld, Pflegegeld,
Schwerbeschädigtenzulage, Grundrente)
- › Bescheid/e über die Bewilligung
einmaliger Sozialleistungen
(z. B. Klassenfahrt, Erstaussattung Geburt,
Darlehen durch Jobcenter)

Für weitere Informationen
vereinbaren Sie bitte einen
Termin.

Bereich Annaberg-Buchholz



Diakonisches Werk Annaberg-Stollberg e.V.
Barbara-Uthmann-Ring 157/158
09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 03733/21006

Bereich Aue/Schwarzenberg



AWO Erzgebirge gGmbH
Grünhainer Straße 2
08340 Schwarzenberg
Tel. 03774/22728



Caritasverband Dekanat Zwickau e.V.
Bahnhofstraße 16
08280 Aue
Tel. 03771/598330



Diakonisches Werk Aue/Schwarzenberg e.V.
Hohe Straße 5
08301 Bad Schlema
Tel. 03772/360123

Bereich Marienberg



Diakonisches Werk Marienberg e.V.
Goethering 5
09496 Marienberg
Tel. 03735/609200

Bereich Stollberg



Diakonisches Werk Annaberg-Stollberg e.V.
Herrenstraße 25
09366 Stollberg
Tel. 037296/929824

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Allgemeine Informationen
zum Kontopfändungsschutz



Was ist ein P-Konto (Pfändungsschutzkonto)?

Ein P-Konto schützt das Guthaben auf Ihrem Girokonto in der für Sie geregelten Höhe eines Freibetrages vor Pfändungen.

Wie erhalte ich ein P-Konto?

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf die Umwandlung eines normalen Girokontos in ein P-Konto.

Diese erfolgt durch persönliche Beantragung des Kontoinhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters beim jeweiligen Bankinstitut.

Zu beachten ist weiterhin, dass Gemeinschaftskonten, z.B. in der Ehe, vor einer Beantragung in zwei Einzelkonten umgewandelt werden müssen.

Wichtig

Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Welche Beträge können geschützt werden?

Der Grundfreibetrag eines P-Kontos liegt aktuell bei 1.133,80 € (seit 01. 07. 2017) für eine einzelne Person. Die Freibeträge werden regelmäßig durch den Gesetzgeber angepasst.

Mit der Bescheinigung einer anerkannten Stelle kann der Grundfreibetrag erhöht und somit pfändungsgeschützt werden.

Die Bescheinigung dürfen nach § 850k Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) ausstellen:

- › Arbeitgeber
- › Familienkasse
- › Sozialleistungsträger / Jobcenter
- › geeignete Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)

Der Freibetrag erhöht sich, wenn der Kontoinhaber für eine oder mehrere Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Unterhalt gewährt oder bestimmte Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) erhält. Daraus ergeben sich erhöhte Grenzen des Freibetrages:

- › 1.560,51 € bei einer Unterhaltspflicht
- › 1.798,24 € bei zwei Unterhaltspflichten
- › 2.035,97 € bei drei Unterhaltspflichten
- › 2.273,70 € bei vier Unterhaltspflichten
- › 2.511,43 € bei fünf oder mehr Unterhaltspflichten

Sollte der erhöhte Freibetrag dennoch nicht ausreichen, so ist eine weitere und letzte Erhöhung durch das örtliche Amtsgericht möglich. Dafür benötigen Sie allerdings in den meisten Fällen als Grundlage eine P-Konto-Bescheinigung. Diese stellen wir Ihnen natürlich aus. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns!

Kindergeld, welches auf einem P-Konto eingeht, ist pfändungsgeschützt, muss aber zusätzlich freigestellt werden.

Hinweis

Ein P-Konto sollte nicht überzogen werden, noch eignet es sich als Sparkonto.



**Bei Fragen und Problemen
wenden Sie sich bitte an eine
Schuldnerberatungsstelle!**